

1880 und beziehungsweise den Art. 3 des Steuergesetzes von 1835/1836 abändernde Beschluß des Kantonsrathes vom 21. März 1881 formell gültig zu Stande kam, denn zu dessen Erlaß war der Kantonsrath gewiß zufolge der ihm durch den Landsgemeindebeschluß vom 29. April 1877 erteilten Vollmacht kompetent, da letztere jedenfalls die Ermächtigung in sich schloß, bundesrechtlich nicht mehr haltbare oder mit der neuen Kantonsverfassung unvereinbare Bestimmungen der seitherigen Steuergesetzgebung im Verordnungswege einstweilen zu ersetzen. Dagegen erscheint ebensowenig als zweifelhaft, daß dieser Beschluß inhaltlich mit dem geltenden Bundesrechte in Widerspruch steht und daher dem Rekurrenten gegenüber nicht angewendet werden darf. Denn: es ist zwar, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgeführt hat (vergleiche z. B. die Entscheidung in Sachen Curti vom 30. September 1881, Amtliche Sammlung VII, S. 475, Erw. 4) nicht richtig, daß, wie Rekurrent behauptet, die gleichzeitige Besteuerung des Eigentümers eines hypothekarisch belasteten Grundstückes ohne Gestattung des Schuldenabzuges und des Gläubigers des hypothekarisch versicherten Kapitals eine verfassungsmäßig unzulässige Doppelbesteuerung involvire. Dagegen hat das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Rüdinger vom 10. Juni 1881 (Amtliche Sammlung VII, S. 232 u. ff.) ausgeführt und ausführlich begründet, daß die durch den Beschluß des Kantonsrathes vom 21. März 1881 aufgestellte Regel, wonach die Gestattung des Schuldenabzuges gegenüber von auswärts wohnenden Grundeigentümern davon abhängig gemacht wird, ob der Kanton, in welchem sie wohnen, Gegenrecht hält, sich als eine mit dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze unvereinbare Maßregel der Retorsion gegenüber dem betreffenden Wohnortskanton qualifizire und daher nicht angewendet werden dürfe, vielmehr den auswärts wohnenden Grundeigentümern die Abrechnung der Hypothekarschulden bei der Grundsteueranlage im Kanton Appenzell A.-Rh. in ganz gleicher Weise nachgelassen werden müsse, möge nun ihr Niederlassungskanton seinerseits den auswärts wohnenden Grundeigentümern den Schuldenabzug gestatten oder nicht. An diesen Grundsätzen muß auch im gegen-

wärtigen Rekursfalle, gestützt auf die in der angeführten Entscheidung in Sachen Rüdlinger aufgestellten Erwägungen, auf welche hier lediglich verwiesen werden kann, festgehalten und es muß demnach die Beschwerde als begründet erklärt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als begründet erklärt und es ist demnach dem Rekurrenten sein erstes Rekursbegehren zugesprochen.

V. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen.

Différends de droit public entre cantons.

10. Urtheil vom 17. Februar 1882 in Sachen Luzern gegen Aargau.

A. Nach altem Herkommen hatte, während umgekehrt auch der Gemeindebann der luzernischen Gemeinde Wynikon sich auf aargauisches Territorium erstreckte, die aargauische Gemeinde Reitnau bis zum Jahre 1817 das Recht der Besteuerung für lokale Bedürfnisse, sowie die übrigen der Gemeinde zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse in gleicher Weise wie für die andern Theile ihres Gemeindebannes auch für einen (eine Fläche von zirka 500 Tucharten an Waldungen und Ackerland umfassenden) Bezirk ausgeübt, der anerkanntermaßen im Kanton Luzern gelegen ist. Im Jahre 1817 nun entstand, da der Kanton Luzern diese Berechtigung der Gemeinde Reitnau als mit seiner Territorialhoheit unverträglich nicht weiter anerkennen wollte und das in Frage stehende Gebiet als zu der luzernischen Gemeinde Wynikon gehörig in Anspruch nahm, hierüber ein Konflikt zwischen den Kantonen Aargau und Luzern, in Folge dessen der erstere im Jahre 1826 die Sache bei der Tagfagung anhängig machte und Verweisung derselben an das

eidgenössische Recht verlangte. Da indeß der Kanton Luzern behauptete, nicht gehalten zu sein, diese Streitigkeit, welche seine, ihm unmittelbar durch die Bundesakte gewährleistet, Gebiets-hoheit betreffe, dem eidgenössischen Rechte zu unterwerfen, so beschloß die Tagsatzung, zunächst jede Entscheidung zu verschieben und die beiden Stände „zu freundschaftlicher Beendigung des bedauerlichen Anstandes nachdrücklich aufzufordern.“ (Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1826, S. 52.) Es kam denn auch wirklich am 9. Heumonats 1830 zwischen Abgeordneten der beiden Kantone ein Vertrag zu Stande, welcher in der Folge von den beidseitigen Regierungen genehmigt wurde und welcher folgendermaßen lautet :

§ 1. Die Marchlinie zwischen den Gemeinden Reitnau und „Reiden soll an dem Marchsteine im Ezelgraben, wo diese zwei „Gemeinden mit der Gemeinde Wynikon zusammenstoßen, dem „Friedbhag entlang — laut alter Uebung — bis an die Ho- „heitsmarche, wie diese von jeher bestanden hat, fernerhin ver- „bleiben.

„§ 2. Die bisher streitige Banngrenze zwischen den Gemein- „den Reitnau und Wynikon ist von nun an folgendermaßen „bestimmt :

„Die Marchlinie führt von dem ersten Marchsteine im Ezel- „graben, wo die Gemeindebänne von Reiden, Wynikon und „Reitnau zusammenstoßen, dem Ezelgraben und den daran frü- „her gesetzten mit R und W bezeichneten Marchsteinen entlang „hinauf an den Marchstein auf Bügen, von Bügen hinüber an „den Marchstein auf Krellenweid ; von hier an den Marchstein „auf Krellenweiddeck und von da in gerader Richtung hinunter „bis an die Hoheitsmarche an der Suhre, welche letztere Linie „durch aufzustellende Zwischenmarksteine zu bezeichnen ist.

§ 3. Jede Gemeinde kann die in ihrem Banne innerhalb „der soeben bezeichneten Marchlinie liegenden Güter nach den „betreffenden Kantonalgesetzen für ihre örtlichen Auslagen mit „Steuern belegen.

„§ 4. In administrativer Beziehung übt jede Gemeinde über „die in ihrem Gemeindebann liegenden Güter, sie mögen in- „nerhalb oder außerhalb der Hoheitsmarchen liegen, alle die-

„jenigen Rechte aus, welche die Gesetze ihres Kantons ihr zu-
„gestehen.

„§ 5. Die Hoheitsrechte der beidseitigen löbl. Stände bleiben
„in allen Theilen vorbehalten, sowie auch die Hoheitsmarchen
„unverändert gelassen werden.“

B. Gestützt auf das neue Steuergesetz des Kantons Luzern vom 18. Herbstmonat 1867 wollte indeß im Jahre 1869 die Gemeindebehörde von Reiden, Kantons Luzern, die im Kanton Luzern gelegenen Grundstücke, welche bisher, gemäß dem Vertrage vom 9. Juli 1830, von der Gemeinde Reitnau besteuert worden waren, ihrerseits in Gemeindebesteuerung ziehen und es wurde dieses Vorgehen von der Regierung des Kantons Luzern, welche behauptete, daß der Staatsvertrag vom 9. Juli 1830 als mit der neuen Landesgesetzgebung des Kantons Luzern unverträglich und überdem nicht rechtsverbindlich abgeschlossen für sie nicht mehr verbindlich sei, durch Beschluß vom 31. März 1869 gebilligt. Auf eine sachbezügliche Beschwerde des Kantons Aargau hin entschied indeß der Bundesrath am 16. März 1870 dahin: Es sei der Rekurs begründet und es habe sich demnach Luzern zu enthalten, von dem fraglichen Territorium Steuern zu Gemeindezwecken zu erheben (s. diese Entscheidung im Geschäftsberichte des Bundesrathes für das Jahr 1871, Bundesblatt 1872, II S. 400 u. ff.).

C. Nachdem diesem Entscheide des Bundesrathes seither nachgelebt worden war, kündigte der Regierungsrath des Kantons Luzern durch Schreiben an den Regierungsrath des Kantons Aargau vom 11. Mai 1881 den Staatsvertrag vom 9. Juli 1830 förmlich auf und verlangte einfache Herstellung des Territorialrechtes. Da der Regierungsrath des Kantons Aargau sich weigerte, diese Kündigung anzunehmen, so stellte der Regierungsrath des Kantons Luzern in einem Memorial vom 13. Juli 1881 unter Berufung auf Art. 113 Ziffer 2 der Bundesverfassung und Art. 57 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte den Antrag: Das Bundesgericht wolle erkennen, der Stand Aargau sei gehalten, die Aufkündigung des Vertrages vom 9. Juli 1830 anzuerkennen und es verliere demnach derselbe vom Tage des

Entscheidendes an seine Rechtsbeständigkeit. Zur Begründung wird in rechtlicher Beziehung ausgeführt: Die Entscheidung des Bundesrathes vom 16. März 1870 stehe der Beschwerde nicht entgegen; denn vorerst qualifizire sich diese Entscheidung nicht als richterliches Urtheil, auf welches die Einrede der abgetheilten Sache begründet werden könnte, sondern als bloßer Administrativentscheid, dem gegenüber eine Reform nicht ausgeschlossen sei, und sodann habe dieser Entscheid nur die damalige Aktualität des Falles, nämlich den Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 31. März 1869 betroffen; nur die Aufhebung dieses Beschlusses durch den Bundesrath sei rechtskräftig geworden; nicht dagegen die Motive des Bundesrathsbeschlusses, welche allerdings die Frage prinzipiell behandeln, aber eben der Rechtskraft nicht fähig seien. In der Sache selbst frage sich, ob Verträge von der Art des vorliegenden bundesrechtlich unauflösbar seien, resp. nur mit beidseitiger Einwilligung aufgehoben oder abgeändert werden können. Diese Frage sei aber zu verneinen. Das Recht der Besteuerung, auch der Gemeindebesteuerung, sei nach heutigem Staatsrechte ein Attribut der Souveränität und stehe nach eidgenössischem Rechte in Betreff der Immobilien ausschließlich demjenigen Kanton zu, in dessen Gebiet dieselben gelegen seien. Durch den Vertrag von 1830 nun sei, da derselbe die Grenzen einer aargauischen Gemeinde durch luzernisches Territorium und umgekehrt auch die Grenzen luzernischer Gemeinden durch aargauisches Kantonsgebiet ziehe, ein staatsrechtliches Umding geschaffen worden, welches mit Art. 88 der Luzernischen Kantonsverfassung von 1875, welche die eidgenössische Garantie erhalten habe, unvereinbar sei. Denn diese Verfassung schreibe vor, daß das gesammte Staatsgebiet in polizeilicher und administrativer Beziehung in die politischen oder Einwohnergemeinden zerfalle, so daß es innerhalb des Kantonsgebietes keinen Flecken Landes geben könne, welcher nicht zu einer Gemeinde gehöre. Die Regierung des Kantons Luzern sei daher jedenfalls verfassungsnähe verpflichtet, den Vertrag von 1830 zu kündigen; sie sei aber dazu auch berechtigt, beziehungsweise es sei der Kanton Aargau verpflichtet, diese Kündigung anzunehmen. Denn, wenn auch aller-

dings Staatsverträge über Grenzberichtigungen oder Territorialabtretungen, sowie Staatsverträge, wodurch der eine der kontrahirenden Staaten sich zu gewissen Leistungen an den andern verpflichte, oder wodurch privatrechtliche Berechtigungen der beidseitigen Staatsangehörigen begründet werden, nicht einseitig gekündigt werden können, so seien dagegen Staatsverträge, wie der hier vorliegende, wodurch lediglich die Ausübung gewisser Rechte der Administrativgewalt, die nach heutiger Auffassung von der Souveränität herfließen, normirt werden, einseitig kündbar. Denn über die Ausübung der Souveränität könne gültig nur im Wege der Gesetzgebung verfügt werden und Staatsverträge, welche sich auf derartige Gegenstände beziehen, können daher nur für so lange abgeschlossen werden, als nicht der Träger der Gesetzgebungswalt im Wege der Gesetzgebung anders verfüge. Die vorliegende Uebereinkunft habe überhaupt nur so lange in Kraft bestehen können, als die Faktoren, welche sie abgeschlossen haben (Regierungs- und Großer Rath) die Kompetenz behalten haben, selbst Gesetze zu geben oder von solchen zu dispensiren; nachdem dies nicht mehr der Fall sei, habe die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft, welche nicht ein einmaliges in sich abgeschlossenes, sondern ein jedes Jahr wiederkehrendes Verhältniß, die periodische Besteuerung von Liegenschaften, betreffe, für die Zukunft dahinfallen müssen. Der Vertrag vom 9. Juli 1830 qualifizire sich denn auch nicht als ein eidgenössisches Konkordat im engern Sinne, so daß für dessen Kündigung der Tagsatzungsbeschluß vom 22. Juli 1836 zur Anwendung käme, sondern er sei ein sogenanntes Partikularkonkordat zwischen zwei Ständen über einen ihrer Souveränität anheimstehenden Gegenstand. Daß aber solche Partikularkonkordate, sofern sie nicht Privatrechte begründen, sondern nur Gegenstände des öffentlichen Rechtes reguliren, einseitig gekündigt werden können, habe der Bundesrath selbst schon in einem derartigen Falle anerkannt, wofür auf Blumer, Staatsrecht I S. 163, verwiesen werde. Warum er in den Motiven seines Beschlusses vom 16. März 1870 von einer andern Anschauung ausgegangen sei, sei nicht ersichtlich.

D. In Beantwortung dieser Beschwerde macht die Regierung

des Kantons Aargau, welcher sich die Gemeinde Reitnau als Nebenintervenantin anschließt, im Wesentlichen geltend: Die Frage, ob der Kanton Luzern zu einseitigem Rücktritte von dem Vertrage vom 9. Juli 1830 berechtigt sei, sei durch die Entscheidung des Bundesrathes vom 16. März 1870 definitiv und zwar in verneinendem Sinne erledigt und es stehe also der Beschwerde die Einrede der abgeurtheilten Sache entgegen. Denn auch die Entscheidungen nicht richterlicher Behörden werden rechtskräftig und gerade für die vorliegende Entscheidung des Bundesrathes könne dies um so weniger bezweifelt werden, als bei deren Erlaß der Bundesrath materiell richterliche Funktionen ausgeübt habe, welche gegenwärtig dem Bundesgerichte zustehen; auch könne nicht bezweifelt werden, daß der Bundesrath die Frage in ihrem ganzen Umfange, d. h. dahin entschieden habe, daß der Vertrag vom 9. Juli 1830 für den Kanton Luzern fortwährend verbindlich sei und von ihm nicht einseitig aufgehoben werden dürfe. Allein auch sachlich könne offenbar von einer Berechtigung des Kantons Luzern, von fraglichem Vertrage einseitig zurückzutreten, keine Rede sein; derselbe qualifizire sich als ein vergleichsweise abgeschlossener Grenzberichtigungsvertrag über die Grenzen von Gemeinden und sei daher jedenfalls einseitig nicht kündbar. Ueberhaupt sei es vollständig verkehrt, wenn die Regierung des Kantons Luzern behauptete, daß Staatsverträge über öffentlich-rechtliche Gegenstände allgemein kündbar seien; vielmehr komme es hiefür auf Inhalt und Gegenstand des einzelnen Vertrages an. Nur wenn sich aus letztern Momenten ergebe, daß die Willensmeinung der Kontrahenten bei Abschluß des Vertrages dahin gegangen sei, die betreffenden Materien bloß für eine gewisse Zeit, nicht ein für allemal für alle Zukunft, zu ordnen, sei ein einseitiger Rücktritt statthast; hievon aber könne bei Verträgen der vorliegenden Art offenbar keine Rede sein. Daß Verträge, welche die Ausübung der Souveränität des einen Vertragstheiles beschränken, einseitig im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden können, sei durchaus unrichtig; denn eine vertragsmäßige Beschränkung der Souveränität sei, wie allgemein anerkannt werde, rechtlich zulässig und für den verpflichteten Theil verbindlich. Das Ge-

setzungsberechtigt sei dann eben durch die vertragsmäßige Verpflichtung beschränkt. Daß völkerrechtliche Verträge, welche eine empfindliche Beschränkung der Souveränität des einen Vertragstheiles statuiren, oft unter allerlei Vorwänden einseitig gebrochen werden, sei zwar richtig, aber dann liege eben ein Rechtsbruch vor, welcher in bundesstaatlichen Verhältnissen, wo beide Parteien unter einer einheitlichen obersten Gewalt stehen, nicht vorkommen könne und solle. Uebrigens könnte auch im vorliegenden Falle von einer irgend erheblichen Beschränkung der Hoheitsrechte des Kantons Luzern nicht gesprochen werden. Daher werde beantragt: Es sei die Klagepartei mit ihrer Klage und deren Schluß abzuweisen, unter Kostenfolge.

E. Aus der Replik der Regierung des Kantons Luzern ist insbesondere hervorzuheben: Die Behauptung der Regierung des Kantons Aargau, daß der Vertrag vom 9. Juli 1830 die Grenze zwischen den Gemeinden Reitnau, Reiden und Winikon feststelle, sei unrichtig. Der Zweck desselben sei nicht gewesen, Kantons- oder Gemeindegrenzen zu bestimmen, sondern nur Marken zu ziehen, innert deren gewisse, unter dem Namen Bannverhältnisse zusammengefaßte, Berechtigungen ausgeübt werden. Diese Bannrechte, ein aus dem gegenwärtigen Staatsrecht verschwundener Begriff, seien aber keineswegs identisch mit den staatsrechtlichen Befugnissen der gegenwärtigen politischen Gemeinde und der Begriff des Bannes decke die gegenwärtigen Territorialgrenzen der Gemeinde nicht. Nach den alten Rechtsanschauungen, welche bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in Kraft geblieben seien, sei die niedere Gerichtsbarkeit, als deren Attribute die Bannrechte erscheinen, nicht an die Hoheitsmarken gebunden gewesen; sie habe sich von einem Territorium in das andere erstrecken können und in gewissem Sinne als privatrechtliche Berechtigung gegolten, ebenso wie Zehntberechtigungen, mit Rücksicht auf deren Bezirke ebenfalls Vermarkungen stattgefunden haben, obschon gewiß Niemand behaupten werde, daß eine Regulirung der Zehntbezirke ein staatsrechtlicher Grenzvertrag sei. Wenn nun die Befugnisse der niederen Gerichtsbarkeit in Folge der veränderten Rechtsanschauung über ihre Natur und in Folge der neuern Gesetzgebung an die staatlichen Or-

gane der politischen Gemeinden übergegangen seien, so könne gewiß, dem entgegen, einem Vertrage, welcher die Fortdauer solcher Bannrechte auf fremdem Territorium berechtigt oder unberechtigt stipulirt habe, keine ewige und unabänderliche Geltung vindizirt werden; es sei dies auch gar nicht der Sinn des Vertrages gewesen, denn der Art. 5 desselben behalte ja ausdrücklich die Hoheitsrechte der beiden Stände vor. Demnach erstrecken sich nach wie vor die Grenzen der luzernischen Gemeinden Reiden und Wynikon bis an die aargauische und die Grenzen der Gemeinde Reitnau bis an die luzernische Kantonsgrenze und es fallen somit alle von der Regierung des Kantons Aargau aus dem Charakter des fraglichen Vertrages als Grenzvertrag gezogenen Folgerungen dahin; denn nach dem Gesagten sei der Vertrag eben kein Grenzvertrag, sondern eine Stipulation über die Ausübung gewisser als Bannrecht bezeichneter Rechte außerhalb der Kantons- und Gemeindegrenzen auf einem ausgemerketen Stücke fremden Gebietes, welche gleichzeitig die volle Geltendmachung der Gemeindeberechtigung auf eigenem Gebiet ausschliesse. Diese rechtliche Natur der fraglichen Stipulation, welche in der ersten Eingabe der Regierung des Kantons Luzern nicht scharf genug hervorgehoben worden sei, habe gegenüber den unrichtigen Folgerungen der beklagten Regierung genauer ausgeführt werden müssen. Gegenüber der von der Regierung des Kantons Aargau vorgeschützten Einrede der abgeurtheilten Sache sodann sei noch zu bemerken, daß gegenwärtig gar nicht die gleiche Frage, welche der Bundesrath s. Z. entschieden habe, zur Entscheidung vorliege. Bei der bundesrätlichen Entscheidung vom 16. März 1870 sei streitig gewesen, ob der Vertrag vom 9. Juli 1830 gültig und für Luzern verbindlich sei; jetzt sei diese Frage nicht mehr bestritten, sondern handle es sich darum, ob Luzern den an sich gültig abgeschlossenen und noch fortbestehenden Vertrag kündigen könne.

F. Durch Interventionschrift vom 10. November 1881 trat neben der Regierung des Kantons Luzern der Gemeinderath von Reiden Namens der dortigen Gemeinde in den Streit ein, indem er den Antrag stellte: Das Bundesgericht möge erkennen, daß die Bestimmung in § 3 des Vertrages vom 9.

Juli 1830 für die Gemeinde Reiden unverbindlich und sie daher berechtigt sei, die in ihrer Gemarkung liegenden Güter der Gemeinde und der Einwohner von Reitnau zu Gemeindezwecken nach den Normen der luzernischen Gesetzgebung zu besteuern. Zur Begründung dieses Antrages wird bemerkt: Die Gemeinde Reiden schloß den Vertrag vom 9. Juli 1830 nicht in seinem ganzen Umfange, sondern nur bezüglich seines Art. 3, welcher einen Verzicht auf das Recht enthalte, die in der Gemeinde Reiden gelegenen Reitnauergüter zu Gunsten der Gemeinde Reiden mit Steuern zu belegen, an. In dieser Richtung bemerkte sie: Die Gemeinde Reitnau ihresseits habe bei Abschluß des Vertrages vom 9. Juli 1830 nicht mitgewirkt, sondern im Gegentheil denselben stets als nicht zu Recht bestehend erklärt und nun sei es rechtlich unzulässig, daß die Regierung des Kantons Luzern als staatliche Behörde durch Vertrag mit wem immer auf das gesetzliche Steuerrecht einer luzernischen Gemeinde zu Gunsten einer andern Rechtspartei Verzicht leiste. Das Recht der Steuererhebung sei öffentlich-rechtlicher Natur und als solches unveräußerlich; die Staatsgewalt könne wohl beschließen, ob sie das Recht ausüben wolle oder nicht, dagegen nicht auf das Recht selbst verzichten, und es habe insbesondere die Regierung von Luzern, nach Verfassung und Gesetzgebung dieses Kantons, durchaus keine Befugniß, Namens einer Gemeinde auf ein dieser gesetzlich zustehendes Recht Verzicht auszusprechen. Der Gemeinde Reitnau stehe aber, wie des Nähern ausgeführt wird, nach Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Luzern das Recht zu, die in Frage stehenden Liegenschaften für ihre lokalen Bedürfnisse zu besteuern.

G. Duplikando bemerken die Regierung des Kantons Aargau und die Gemeinde Reitnau zunächst: Die Gemeinde Reiden könne jedenfalls nur als Nebenintervenientin neben der Regierung des Kantons Luzern auftreten; es erscheine daher jedenfalls als zweifelhaft, ob sie berechtigt sei, wie sie es gethan habe, selbständige Vorkehren einzureichen und eigene Anträge zu stellen. Uebrigens habe die Gemeinde Reiden in der vorliegenden Streitsache gar kein selbständiges Recht und Interesse. Denn der Grundbesitz der Gemeinde Reitnau liege gar nicht im Ge-

meindebezirke Reiden, sondern in demjenigen von Reitnau; würde die sachbezügliche Bestimmung des Vertrages vom 9. Juli 1830 auch aufgehoben, so würde doch das streitige Territorium nicht von selbst an die Gemeinde Reiden fallen, zu der es gar nie gehört habe, sondern es befände sich dann außerhalb jeden Gemeindebezirkes. Im Uebrigen bekämpft die Duplik in eingehender Erörterung die sachlichen Ausführungen der Replik und der Interventionschrift, indem sie darzuthun sucht, daß, wie der völlig unzweideutige Inhalt des Vertrages ergebe und auch durch das auf Grund desselben aufgenommene Marchungsprotokoll bestätigt werde, der Vertrag vom 9. Juli 1830 allerdings den Zweck habe, die Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Reitnau, Reiden und Wynikon festzusetzen, die übrigens, was die Gemeinde Reiden anbelange, gar nicht bestritten gewesen seien, und daß der Regierungsrath des Kantons Luzern bei Abschluß des fraglichen Vertrages unter allen Umständen auch berechtigt gewesen sei, die luzernischen Gemeinden gegen außen zu vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat (siehe Entscheidung in Sachen Uebervolla und Kogellen vom 10. Juni 1876, Amtliche Sammlung II S. 240, in Sachen Zumburn vom 9. April 1880, ibidem VI S. 280), ist auch in staatsrechtlichen Streitigkeiten die Intervention dritter Personen, welche am Ausgange des Rechtsstreites ein rechtliches Interesse haben, statthaft und es ist daher, wie übrigens auch seitens der Regierung des Kantons Aargau nicht bestritten worden ist, die Intervention der Gemeinde Reiden prozessualisch zulässig. Dagegen ist, wie aus dem unten Auszuführenden sich ergibt (Erwägung 3), der beklagten Regierung darin beizutreten, daß die Gemeinde Reiden ein rechtliches Interesse am Ausgange des gegenwärtigen Rechtsstreites nicht hat, da durch dessen Entscheidung ihre Rechtsstellung nicht berührt werden kann, und es ist daher auf eine Beurtheilung des interveniendo gestellten Begehrens der Gemeinde Reiden nicht einzutreten, so daß dahingestellt bleiben mag, ob dieselbe als bloße Nebenintervenientin zu Stellung selbständiger, von denjenigen der Hauptpartei abweichender, Begehren überhaupt befugt wäre.

2. Wenn sich sodann fragt, ob auf eine materielle Prüfung der Beschwerde der Regierung des Kantons Luzern einzutreten oder ob vielmehr über die streitige Frage bereits durch die Entscheidung des Bundesraths vom 16. März 1870 rechtskräftig entschieden sei, so ist zu bemerken: Es ist zunächst nicht unzweifelhaft, ob auf die vom Bundesrathe und beziehungsweise der Bundesversammlung in staatsrechtlichen Streitigkeiten der hier in Frage stehenden Art gefällten Entscheidungen die Grundsätze über Rechtskraft richterlicher Urtheile, wie sie für Entscheidungen der Civilgerichte allgemein anerkannt sind, überhaupt Anwendung finden und daher auf solche staatsrechtliche Entscheidungen der politischen Bundesbehörden die Einrede der abgeurtheilten Sache begründet werden könne. Denn, wenn auch selbstverständlich aus dem allgemeinen Begriff der Rechtsprechung, als der Befugniß zu rechtsverbindlicher, autoritativer Regelung rechtlicher Verhältnisse folgt, daß solche Entscheidungen der politischen Bundesbehörden, so lange sie nicht aufgehoben wurden, jedenfalls für die Parteien verbindlich und vollstreckbar sind, so ist doch keineswegs zweifellos, ob derartige Entscheidungen auch die entscheidende Behörde selbst in gleicher Weise wie richterliche Urtheile verbinden und nur in denjenigen Fällen, in denen nach civilprozeßualen Grundsätzen die Aufhebung eines in Rechtskraft erwachsenen richterlichen Urtheils statthaft ist, von ihr aufgehoben werden können. Allein es mag nun dahin gestellt bleiben, ob diese Frage im einen oder andern Sinne zu entscheiden sei, denn es ist jedenfalls im vorliegenden Falle, auch unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit der Grundsätze von der Rechtskraft richterlicher Urtheile auf die in Frage stehende Entscheidung des Bundesrathes, die Einrede der abgeurtheilten Sache deshalb nicht begründet, weil es an der Identität der Streitfache fehlt; denn in dem durch die Entscheidung des Bundesrathes vom 16. März 1870 entschiedenen Rechtsstreite war Gegenstand der Entscheidung die Frage gewesen, ob der Staatsvertrag vom 9. Juli 1830 gültig abgeschlossen und ob er nicht durch spätere Aenderungen der Gesetzgebung und Verfassung des Kantons Luzern ipso jure aufgehoben worden sei, in dem gegenwärtigen Prozesse dagegen handelt es sich darum, ob dem Kanton

Luzern das Recht einseitiger Kündigung dieses gültig abgeschlossenen und bis zur Kündigung in Rechtskraft bestehenden Staatsvertrages zustehe, beziehungsweise ob die von der Regierung des Kantons Luzern am 11. Mai 1881 vorgenommene Kündigung für den andern Vertragstheil verbindlich sei, also um eine, von der durch den Bundesrath beurtheilten verschiedene, Streitfrage. Daß, was allerdings richtig ist, die Motive der bundesrätlichen Entscheidung auch über die Frage der Befugniß zu einseitiger Kündigung des Vertrages sich wenigstens implicite aussprechen, kann hieran offenbar nichts ändern; denn jedenfalls gehen niemals die eine Entscheidung nicht enthaltenden Ermägungen eines Urtheils, sondern bloß die Entscheidung selbst in Rechtskraft über.

3. Ist somit auf die sachliche Prüfung der Beschwerde einzutreten, so ist zunächst, was Natur und Inhalt des Vertrages vom 9. Juli 1830 anbelangt, hervorzuheben, daß durch denselben unzweifelhaft die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Reitnau, Reiden und Wynikon bestimmt und demnach anerkannt wurde, daß, wie das Gebiet der luzernischen Gemeinde Wynikon sich in aargauisches Staatsgebiet hineinerstrecke, so umgekehrt auch das Gebiet der aargauischen Gemeinde Reitnau in das luzernische Staatsgebiet hineinreiche. Von dieser Anschauung ist die Regierung des Kantons Luzern selbst noch in ihrem Beschwerdememorial ausgegangen und wenn sie in ihrer Replik in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Ausführungen der als Intervenantin aufgetretenen Gemeinde Reiden diese Auffassung als unrichtig bezeichnet und auszuführen versucht, daß bezüglich des streitigen, unzweifelhaft auf luzernischem Kantonsgebiete liegenden, Territoriums der aargauischen Gemeinde Reitnau nur gewisse besondere, als Banngerechtigkeiten bezeichnete, Rechte eingeräumt worden seien, während dasselbe zum Bezirke der luzernischen Gemeinden Reiden und Wynikon gehöre, so kann hierauf überall nichts ankommen; denn nach dem unzweideutigen Wortlaute des Vertrages wie des auf Grund desselben aufgenommenen Marchprotokolles kann gar kein Zweifel darüber obwalten, daß eben die Grenzen zwischen den verschiedenen beteiligten Gemeinden festgesetzt werden sollten und im Vertrage das

Wort „Bann“ oder „Gemeindebann“, einem bekannten Sprachgebrauche entsprechend, als gleichbedeutend mit Gemeindebezirk gebraucht wurde. Dies geht unter Anderm zur Evidenz aus § 1 und 4 des Vertrages hervor, wo schlechthin von der Festsetzung der Marchlinie zwischen den Gemeinden Reitnau und Reiden gesprochen und bestimmt wird, daß in administrativer Beziehung jede Gemeinde über die in ihrem Gemeindebanne liegenden Güter, sie mögen innerhalb oder außerhalb der Hoheitsmarchen d. h. der Kantongrenzen liegen, alle diejenigen Rechte ausübe, welche ihr die Gesetzgebung ihres Kantons zugestehet. Durch den Vertrag vom 9. Juli 1830 ist also zweifellos anerkannt worden, daß das streitige luzernische Territorium zum Gemeindebezirk der aargauischen Gemeinde Reitnau gehöre, und es hat sich demgemäß der Kanton Luzern verpflichtet, diesen Theil seines Territoriums seiner Gemeindeeinteilung und Gemeindegesetzgebung nicht zu unterwerfen, sondern denselben als Bestandtheil einer aargauischen Gemeinde und daher, soweit es die Gemeindeverwaltung anbelangt, als der aargauischen Gesetzgebung unterworfen anzuerkennen. Mit andern Worten: Der in Rede stehende Vertrag qualifizirt sich zwar nicht, wie die Regierung des Kantons Aargau angedeutet hat, als Grenzvertrag zwischen den beiden Kantonen Aargau und Luzern, wohl aber ist durch denselben eine Staatsdienfbarkeit begründet oder vielmehr, gemäß früherem Herkommen, in ihrem Bestande näher bestimmt und anerkannt worden, kraft welcher dem Kanton Aargau das Recht zusteht, den Bezirk seiner Gemeinde Reitnau und demgemäß die Geltung seiner einschlägigen Gesetzgebung über die Grenzen seines Territoriums hinaus auf einen abgegrenzten Theil des luzernischen Staatsgebietes auszudehnen und dagegen die Souveränität des Kantons Luzern über diesen Theil seines Gebietes entsprechend beschränkt ist. Hieraus folgt denn einerseits, daß, wie in Erw. 1 bemerkt wurde, bei gegenwärtigem Rechtsstreite ein rechtliches Interesse der Gemeinde Reiden nicht in Frage steht, da ja das streitige Territorium durchaus nicht zu ihrem Gebiete gehört und ihr also auch nach Aufhebung des Vertrages vom 9. Juli 1830 über dasselbe keinerlei Rechte unmittelbar anwachsen würden, andrerseits, daß es keineswegs richtig ist, wenn

die Regierung des Kantons Luzern behauptet, daß durch den fraglichen Vertrag ein staatsrechtliches Ünding statuiert worden sei; denn, mag auch freilich die Zweckmäßigkeit des Bestandes derartiger Rechtsverhältnisse zweifelhaft sein, die juristische Möglichkeit solcher einem Staate gewisse öffentliche Rechte auf dem Gebiete eines andern einräumender Staatsdienlichkeiten steht außer allem Zweifel (Calvo, Droit international I S. 631; Bluntschli, das moderne Völkerrecht, S. 207 u. ff.; Neumann, Völkerrecht, S. 30 u. ff.; Vattel, Droit des gens I § 89).

4. Fragt sich nun, ob der Regierung des Kantons Luzern das Recht zustehe, von dem Staatsvertrage vom 9. Juli 1830 einseitig zurückzutreten, so ist zunächst zu bemerken, daß Inhalt und Entstehungsgeschichte dieses Vertrages in keiner Weise darauf hindeuten, daß bei dessen Abschluß der Wille der Kontrahenten dahin gegangen sei, den Vertrag nur auf Zeit abzuschließen und den Beteiligten den einseitigen Rücktritt von demselben vorzubehalten. Vielmehr war, wie schon daraus, daß der fragliche Vertrag als Vergleich zur Abwendung rechtlicher Entscheidung abgeschlossen wurde, unzweideutig hervorgeht, der Wille der Kontrahenten bei dessen Abschluß offenbar dahin gerichtet, die betreffenden streitigen Verhältnisse ein für allemal endgültig und in einer für beide Parteien fortbauernnd verbindlichen Weise zu regeln. Aus dem Vertrage selbst kann also von der Regierung des Kantons Luzern die Befugniß zum einseitigen Rücktritte von demselben keinesfalls abgeleitet werden. Allerdings scheint nun dieselbe der Ansicht zu sein, daß kraft Rechtsfages bei Staatsverträgen über Gegenstände des öffentlichen Rechtes, wenigstens in der Regel, jeder Partei die Befugniß zu einseitigem Rücktritte zustehe, da über öffentliche-rechtliche Befugnisse nur im Wege der Gesetzgebung und in schlechthin widerrusslicher Weise gültig verfügt werden könne. Dieser Ansicht kann indeß nicht beigetreten werden. Denn: Es mag zwar zugegeben werden, daß bei Staatsverträgen, welche nicht die Regelung konkreter Rechtsverhältnisse betreffen, sondern welche lediglich Vereinbarungen über Regeln des objektiven Rechtes, wie über die einheitliche gesetzliche Ordnung gewisser Rechtsmaterien, enthalten, auch in Ermanglung diesbezüglicher besonderer Vertragsbestimmungen, anzuneh-

men sein wird, daß den Parteien das Recht einseitiger Kündigung zustehet, da bei solchen Verträgen der Natur der Sache nach eben nicht anzunehmen ist, daß die Parteien sich für immer und unwiderruflich haben verbinden wollen. Es folgt dies aber einfach aus dem präsumtiven Willen der Parteien beziehungsweise aus der besonderen Natur dieser Staatsverträge; dagegen ist es durchaus unrichtig ein solches einseitiges Rücktrittsrecht der verpflichteten Partei als allgemeine Regel auch für solche Staatsverträge über öffentlich-rechtliche Verhältnisse zu postuliren, wodurch konkrete Rechtsverhältnisse normirt und subjektive Rechte und Verpflichtungen der kontrahirenden Staaten begründet werden. Ein solches einseitiges Rücktrittsrecht der belasteten Partei ist vielmehr mit dem unzweifelhaft feststehenden Grundsatz der Verbindlichkeit derartiger, eine Beschränkung der Souveränität des einen Vertragstheils statuirender, Verträge, welcher als feststehendes völkerrechtliches Prinzip billig nicht bezweifelt werden sollte, offenbar unvereinbar; im Gegentheil ist anerkanntes Rechtens, daß solche Verträge insolange für beide Parteien verbindlich bleiben, als nicht ein besonderer rechtlicher Aufhebungsgrund derselben eingetreten ist. Nun ist, wenn auch allerdings die Rechtsgrundsätze über Aufhebung von Staatsverträgen in der Doktrin und noch mehr in der Praxis nicht durchgängig unbestritten feststehen, doch jedenfalls soviel unbestritten, daß Verträge über Begründung oder Anerkennung von Staatsdienstbarkeiten nicht wegen bloßer Aenderungen der Verfassung oder Gesetzgebung des verpflichteten Theils von diesem gekündigt werden können, sondern daß Staatsdienstbarkeiten, ungeachtet derartiger Veränderungen, als dauernde, die Territorialhoheit des verpflichteten Staates beschränkende, Lasten bestehen bleiben und höchstens dann vom Verpflichteten einseitig aufgehoben werden können, wenn ihr Fortbestand mit den Lebensbedingungen des verpflichteten Staates als selbständigen Gemeinwesens oder dessen wesentlichen Zwecken unvereinbar ist, oder wenn eine Veränderung solcher Umstände eingetreten ist, welche nach der erkennbaren Absicht der Parteien zur Zeit ihrer Begründung die stillschweigende Bedingung ihres Bestandes bildeten (vergleiche Gessner, Völkerrecht, §§ 43, 98, siehe auch Sellinek, die recht-

liche Natur der Staatsverträge S. 62 u. ff.). Ein solcher Aufhebungsgrund liegt nun in concreto offenbar nicht vor, da die in Frage stehende Staatsdienfbarkeit eine Beeinträchtigung vitaler Interessen des Kantons Luzern augenscheinlich nicht involvirt und auch eine Aenderung von Umständen, welche als stillschweigende Bedingung des Bestandes derselben von den Parteien gesetzt worden wären, nicht eingetreten ist. Es kann somit der Regierung des Kantons Luzern das Recht zu einseitiger Kündigung des Staatsvertrages vom 9. Juli 1830 nicht zugestanden und es muß mithin das Begehren derselben abgewiesen werden. Ob dagegen der Kanton Aargau verpflichtet wäre, sich einer Ablösung der fraglichen Staatsersbitut gegen Entschädigung gefallen zu lassen, ist, da ein diesbezügliches Begehren nicht gestellt ist, nicht zu untersuchen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Regierung des Kantons Luzern wird mit ihrem Rechtsbegehren abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

1. Kompetenz des Bundesgerichtes.

Compétence du Tribunal fédéral.

11. Urtheil vom 17. Februar 1882 in Sachen Brunner.

A. Johann Brunner, Fuhrhalter in Narberg, hatte an den Staat Bern, als Vertreter des Unternehmens der Juragewässerforrektion mit Schreiben vom 24. Oktober und 2. Dezember 1879 eine Entschädigungsforderung für Schaden, der an einem ihm gehörigen Grundstücke durch die von dem Unternehmen der Juragewässerforrektion ausgeführte Ableitung der Aare in den Bielersee entstanden sein sollte, gestellt, wobei er seine Forderung, für den Fall, daß eine gütliche Verständigung stattfinden sollte, auf den Betrag von 1500 Fr. bezifferte. Da der Staat Bern jede Entschädigungspflicht bestritt und auch ein erneutes diesbezügliches Gesuch des Rekurrenten vom 30. März 1880 abwies, so ließ Rekurrent denselben auf 29. September 1880 zu Abhaltung des Sühneversuchs über das Begehren: „Der Beklagte sei „schuldig und zu verurtheilen, dem Kläger Brunner denjenigen „Schaden zu ersetzen, der ihm an seiner Besizung, genannt „Blümli matt, im Gemeindebezirk Narberg gelegen, dadurch „entstanden ist und noch entstehen wird, daß der Narberg-Hag- „neffkanal nicht innert der festgesetzten Zeit plan- und vertrags-